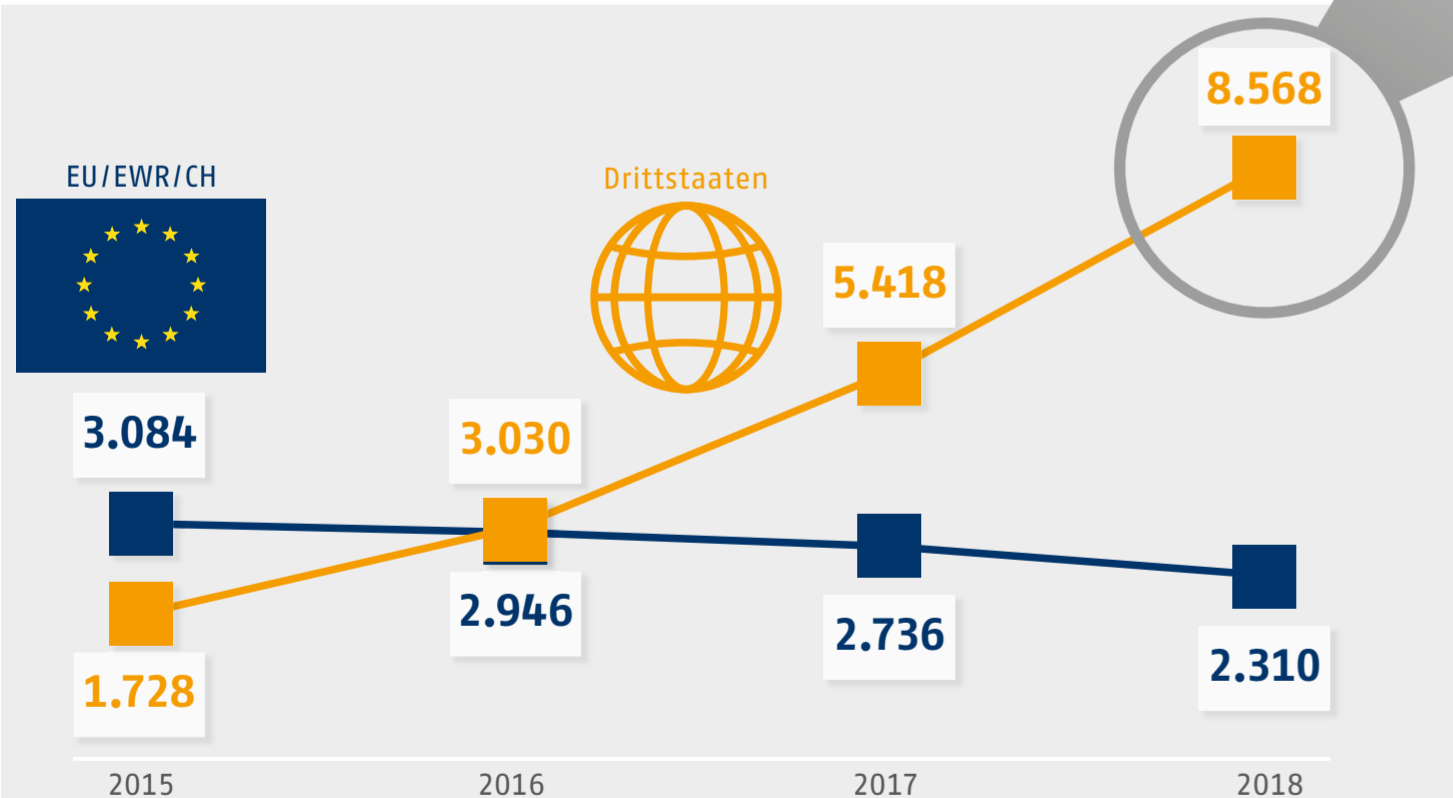


Ausländische Abschlüsse in der Pflege – Qualifizierung auf dem Weg zur Anerkennung

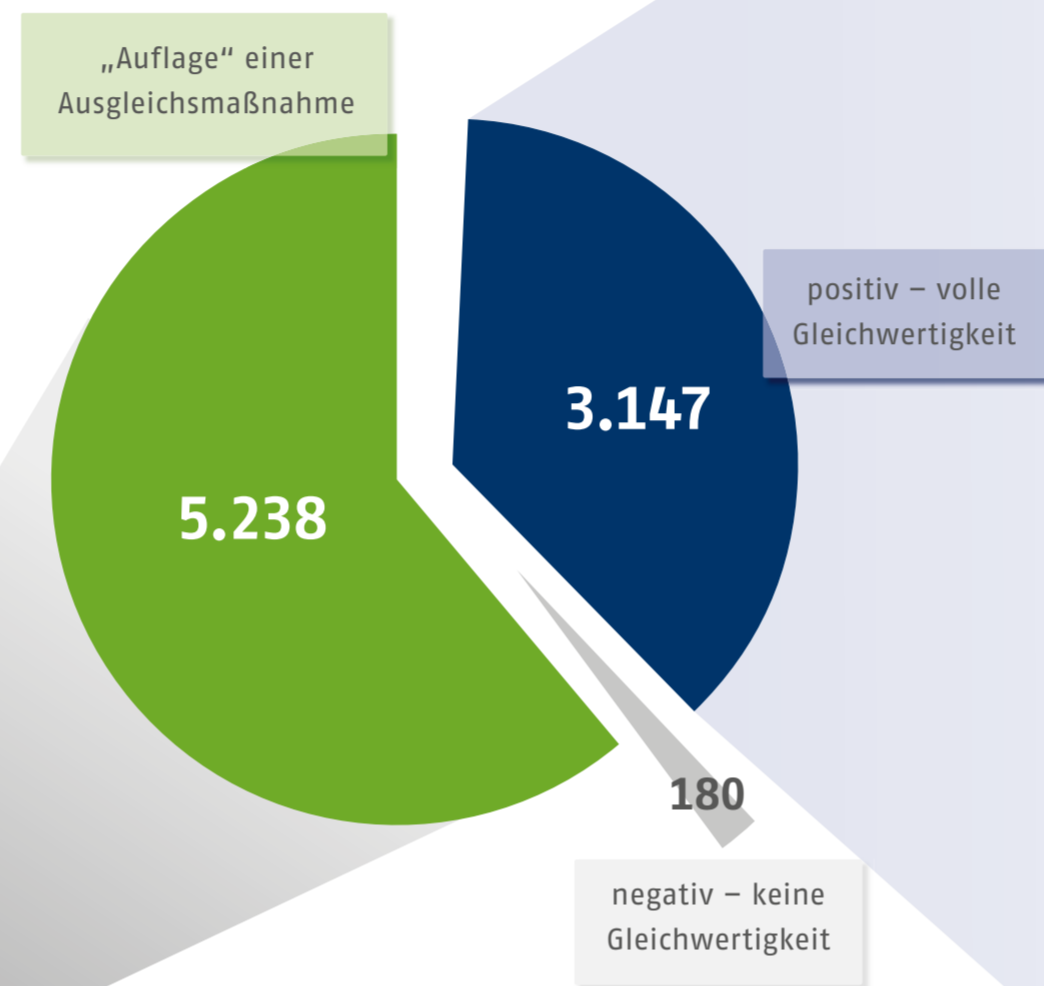


Verfahren zur Anerkennung von Abschlüssen aus Drittstaaten nehmen deutlich zu

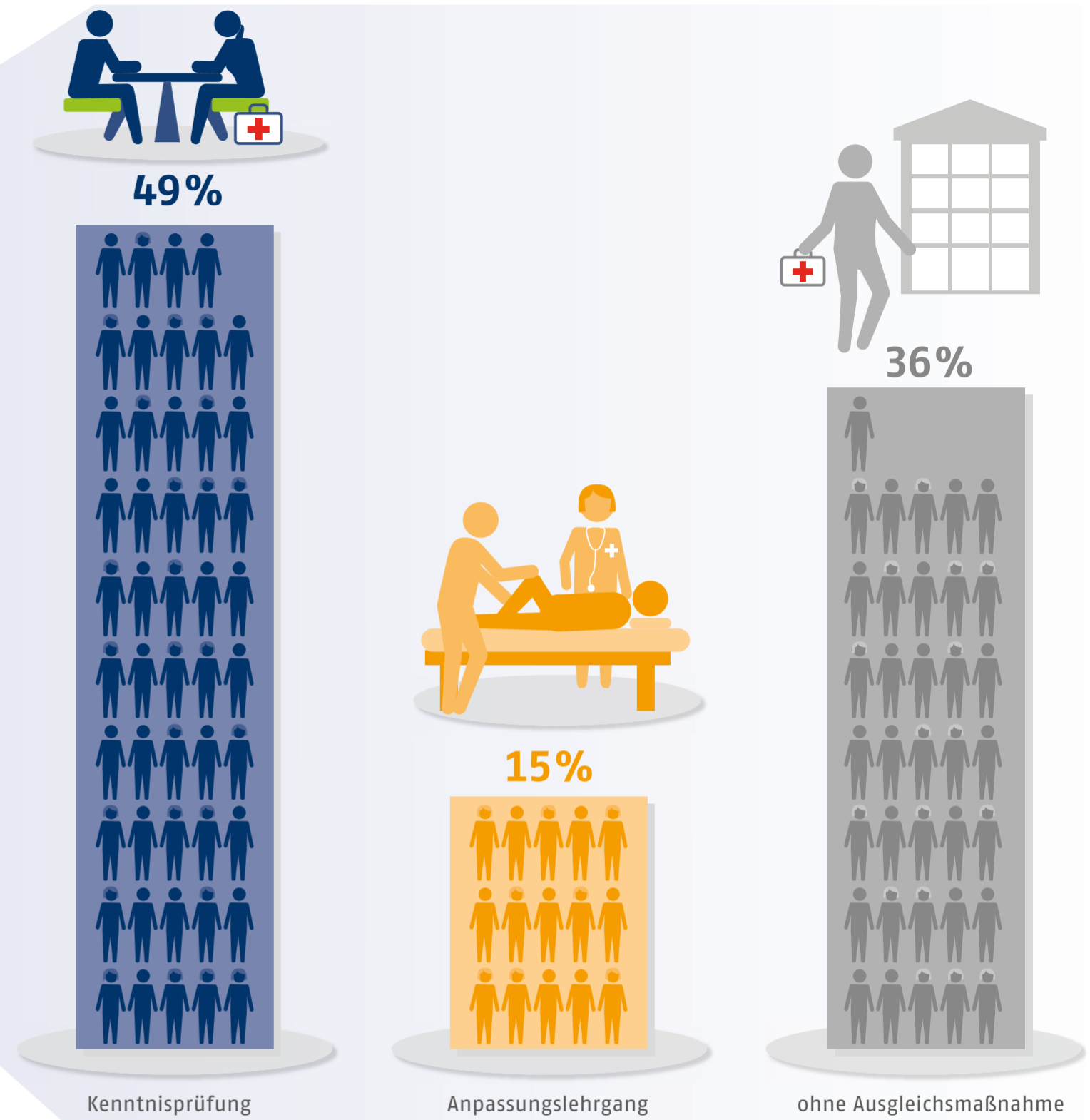


Beschiedene Verfahren in den drei Berufen Gesundheits- und Krankenpflege (96%), Gesundheits- und Kinderkrankenpflege (3%) sowie Altenpflege (1%) gemeinsam.
Für EU/EWR/Schweiz-Abschlüsse erfolgt beim Abschluss Gesundheits- und Krankenpfleger-/in i. d. R. eine „automatische Anerkennung“ bei Vorliegen des ausländischen Abschlusses.

Ende 2018 noch viele offene Ausgleichsmaßnahmen



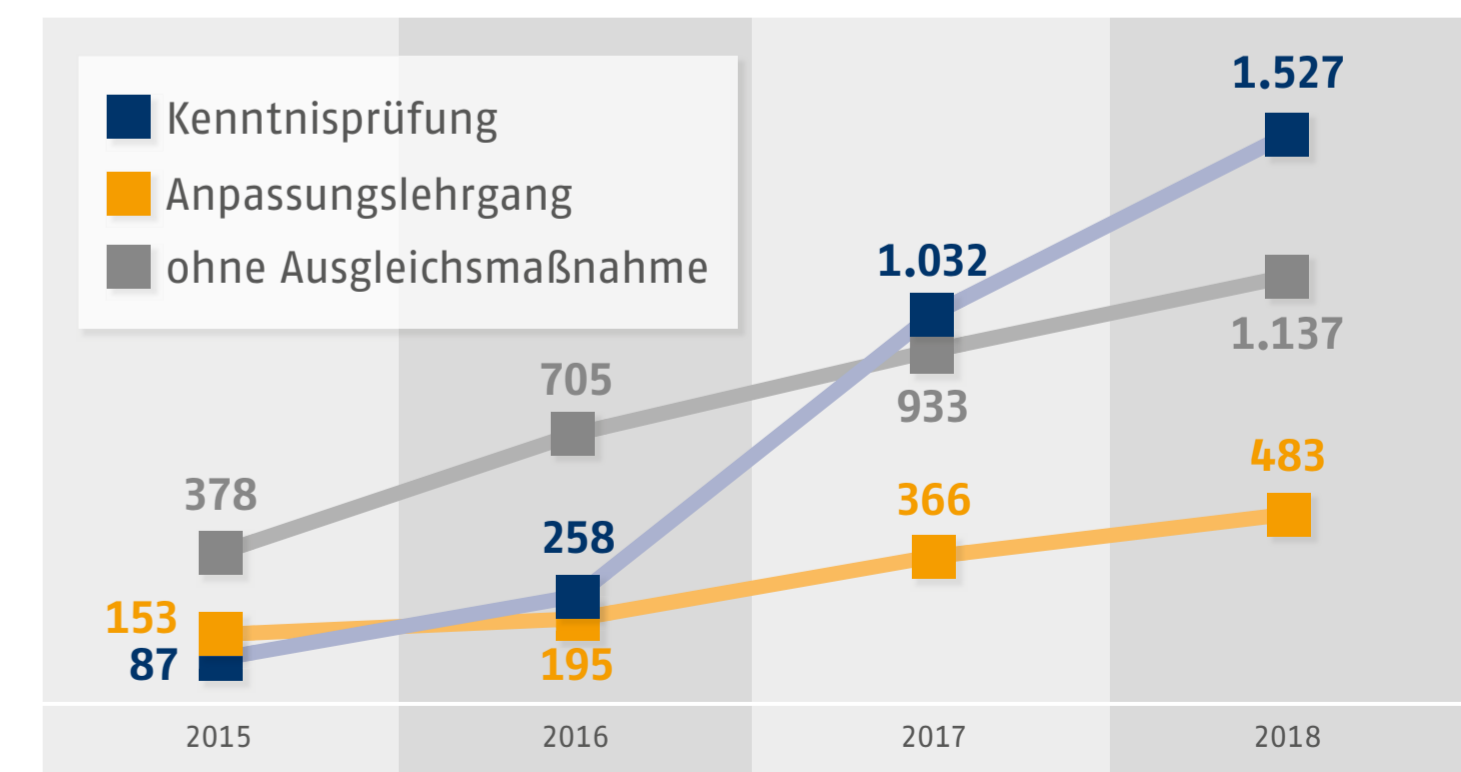
Der Weg zur vollen Gleichwertigkeit führte 2018 in den meisten Fällen über eine Kenntnisprüfung



Anerkennungsverfahren in den Pflegeberufen

Seit 2012 gibt es das Anerkennungsgesetz des Bundes. Personen mit im Ausland erworbener Berufsqualifikation können diese auf Gleichwertigkeit prüfen lassen. Liegen keine wesentlichen Unterschiede zwischen dem ausländischen Abschluss und dem deutschen Referenzberuf vor, wird die volle Gleichwertigkeit bescheinigt. Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, müssen ausländische Fachkräfte auf dem Weg zur vollen Gleichwertigkeit zunächst eine Ausgleichsmaßnahme absolvieren. Bei Abschlüssen aus Drittstaaten kann diese Qualifizierungsmaßnahme ein Anpassungslehrgang oder eine Kenntnisprüfung sein.

Der vollen Gleichwertigkeit geht immer häufiger eine absolvierte Kenntnisprüfung voraus



Datengrundlage: